

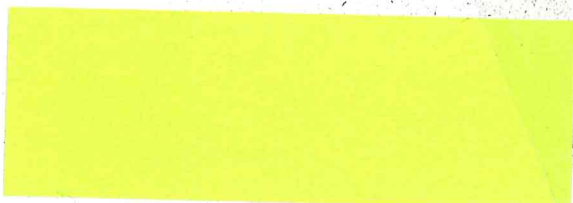


E: 9.3.

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung · 50606 Köln

Gemeinde Overath
Postfach 1380
51484 Overath
über
Rechtsanwälte Lenz und Johlen
Postfach 14 01 07
50491 Köln



35.2.91 - 7701 - 110.93

Köln, den 07.03.1995

Betr.: Satzung nach § 34 Abs.4 Ziffer 1 und 3 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Krampenhöhe
Bezug: Bericht vom 26.10.1993 - Az.: 60/622-40 2610me05.01
Verfügung vom 24.01.1994 - Az.: w.o.
Widerspruch vom 15.02.1994 - Az.: 622-40 1102me05.02
Widerspruchsbegründung RA Lenz und Johlen vom 13.05.1994 - Az.: 10/c 639/94

W I D E R S P R U C H S E N T S C H E I D U N G

Hiermit weise ich Ihren Widerspruch gegen meine Verfügung vom 24.01.1994 - Az.: w.o. - hinsichtlich der im Lageplan rot und grün umrandeten Flächen zurück und helfe ihm hinsichtlich der blau umrandeten Flächen ab.

BEGRÜNDUNG

Mit Bericht vom 26.10.1993 haben Sie die Satzung für die Ortslage Marialinden-Krampenhöhe angezeigt. Mit Verfügung vom 24.01.1994 habe ich eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht, wenn die im Plan rot schraffierten Flächen aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen werden. Gegen meine Verfügung haben Sie am 15.02.1994 form- und fristgerecht Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde am 13.05.1994 durch die Rechtsanwälte Lenz und Johlen begründet.

Der Widerspruch ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Überweisungen an RHK Köln:
LZB Köln BLZ 370 000 00 Kto. 370 01520
Postgiroamt Köln BLZ 370 100 50
Kto. 106 14-504
WestLB, Girozentrale Köln; BLZ 370 500 00
Kto. 96560

Telex
08 881 451 rp kl d
Btx-Nr.: 0221 147
Telefax: 147 3185

Sprechzeiten
donnerstags von
8:30-15:00 Uhr, sonst
nur nach besonderer
Vereinbarung

Zu erreichen mit:
DB bis Köln Hbf
U-Bahn Linien
3,4,5,9,12,14,16,18
bis-Appellhofplatz

Zustell- und
Lieferadresse:
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Im Schriftverkehr mit meiner Behörde bitte ich, die Postleitzahl 50606 Köln ohne weiteren Zusatz zu verwenden.

Soweit die von Ihnen mit Bericht vom 26.10.1993 angezeigte Satzung gemäß § 34 Abs.4 BauGB in Anwendung des § 34 Abs.4 Satz 1 Ziffer 3 BauGB Außenbereichsgrundstücke in den Geltungsbereich der Satzung einbezieht, ist sie hinsichtlich der im Anlageplan rot umrandeten Fläche nicht mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Bei der Prüfung, ob das Einbeziehen von Außenbereichsgrundstücken in den Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, hat die Gemeinde durch entsprechende Anwendung des § 1 Abs.5 und 6 BauGB auch die Belange der Wasserwirtschaft mit dem ihnen zukommenden Gewicht in ihre planerische Abwägung einzubeziehen.

Bei den im Anlageplan rot umrandeten Flächen handelt es sich um einen Teil der Schutzzone IIB der Wasserschutzonenverordnung für die geplante Naafbachtalsperre; und zwar konkret um ein Quellgebiet eines Gewässers sowie um einen gewässernahen Bereich. Eine weitere Bebauung ist hier unvereinbar mit dem Schutz einer langfristigsicherzustellenden einwandfreien Trinkwasserversorgung. Die Verhinderung weiterer Bebauung ist hier erforderlich, um das (Trink)wasser als wichtigstes Lebensmittel wirksam vor Verunreinigungen aus dem häuslichen Bereich zu schützen. Insoweit war bei der Aufstellung der Satzung auch der dem Wasserecht zugrundeliegende Vorsorge- und Besorgnisgrundsatz zu beachten. Ihre Auffassung, daß bei der Einbeziehung von Außenbereichsflächen "allein (...) die ordnungsbehördliche Verordnung vom 22.11.1982 zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre des Aggerverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Naafbachtalsperre), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.1991" zu berücksichtigen sei, trifft nicht zu. Vielmehr sind sämtliche, bei Aufstellung der Satzung gültigen, öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten und im Anzeigeverfahren auf evtl. Verletzungen zu überprüfen.

Bei den im Anlageplan grün umrandeten Flächen handelt es sich - wie auf der gemeinsamen Ortsbesichtigung am 13.07.1994 einvernehmlich festgestellt - um Außenbereichsflächen, die nicht zum Zwecke der Abrundung in die Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB einbezogen werden können. Denn ihre Einbeziehung bewirkt keine Begründung oder Vereinfachung der Grenze zum Außenbereich. Vielmehr dringt der Ortsteil in den Außenbereich vor.

Von der Ermächtigung des § 4 Abs.2a BauGB-MaßnahmenG wurde seitens der Gemeinde kein Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich der im Anlageplan blau umrandeten Flächen ist Ihr Widerspruch begründet, sodaß ich ihm insoweit abhelfe.

RECHTMITTELBELEHRUNG

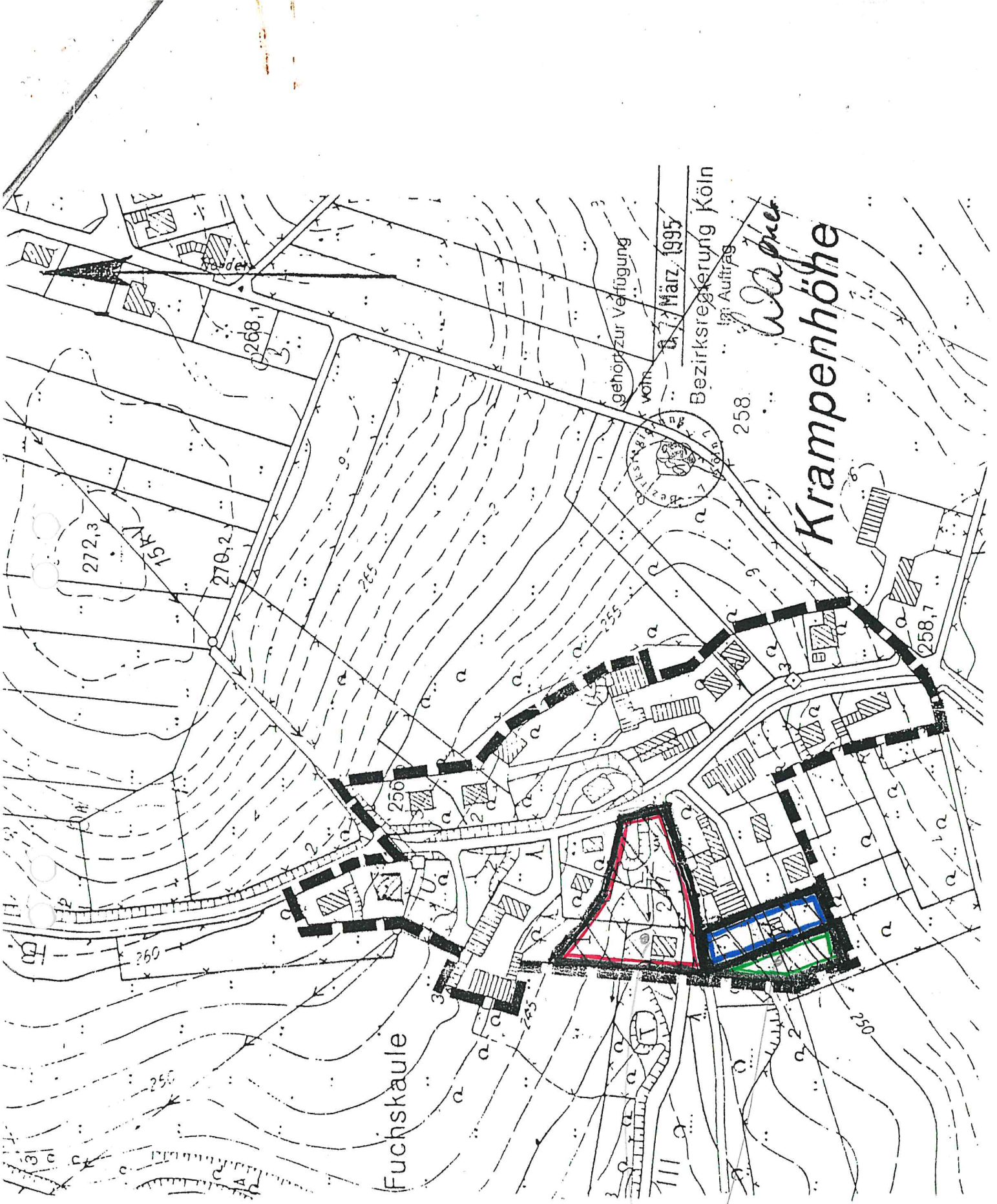
Gegen meine Verfügung vom 24.01.1994, in der Gestalt, die sie durch diesen Widerspruchsbescheid erhalten hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Apellhofplatz 1, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften begefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag



(Reike)



gehört zur Verfügung
 vom ...
 27. März 1995
 Bezirksregierung Köln
 im Auftrag

W. P. Meier
Krampenhöhe

rot und
 grün
 nicht
 besenbar